
Gemeinde St. Moritz

Gesetz betreffend die Fischerei auf dem St. Moritzersee (Fischereigesetz)

vom 5. Juni 2005

Art. 1

Das Fischen auf dem St. Moritzersee vom Boot aus ist ausschliesslich Recht der Gemeinde St. Moritz. Zur Ausübung ist eine besondere Fischereibewilligung erforderlich. Im Übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen des eidgenössischen und des kantonalen Rechts.

Fischereirecht

Art. 2

¹ Die Fischereibewilligung ist vor Ausübung der Fischerei bei der Gemeindeverwaltung zu lösen. Sofern die persönlichen Voraussetzungen gemäss kantonalem Fischereigesetz erfüllt sind, wird diese Bewilligung erteilt an:

Zweck

- a) Schweizer und Ausländer, die in St. Moritz ihren ordentlichen Steuerwohnsitz haben;
- b) Schweizer und Ausländer, die in einer der politischen Gemeinden des Kreises Oberengadin ihren ordentlichen Steuerwohnsitz haben;
- c) in St. Moritz logierende Feriengäste, die beim Kur- und Verkehrsverein St. Moritz angemeldet sind und dort die ortsüblichen Kurtaxen entrichten;
- d) Fischereiverein St. Moritz.

Gesetz betreffend die Fischerei auf dem St. Moritzersee (Fischereigesetz)

² Es werden Saison-, Monats- und Wochenbewilligungen ausgestellt. Die Kategorie c) hat nur Anspruch auf Monats- und Wochenbewilligungen. Die Kategorie d) hat Anspruch auf den Bezug von 3 unpersönlichen Saisonbewilligungen.

Art. 3

Fischereibewilligungsgebühren

¹ Die Bewilligungsgebühren richten sich nach den jeweils gültigen Ansätzen des Kantons für die kantonalen Fischereibewilligungen. Für Personen, die in der Gemeinde St. Moritz ihren ordentlichen Steuerwohnsitz haben und für die vom Fischereiverein St. Moritz bezogenen Bewilligungen beträgt die Bewilligungsgebühr die Hälfte der ordentlichen Gebühr.

² Für das Ausstellen der Bewilligungen wird eine Gebühr nach kantonalem Ansatz erhoben.

Art. 4

Gebühren für Fischbehälter

Für die Benützung von Fischbehältern ist eine jährlich wiederkehrende Gebühr zu entrichten. Diese Gebühren werden durch den Gemeindevorstand festgelegt.

Art. 5

Betriebsvorschriften

¹ Die Fischerei richtet sich nach den kantonalen Vorschriften. Der Gemeindevorstand ist befugt, einschränkende Vorschriften zu erlassen.

² Der Fischfang auf dem St. Moritzersee ist für jede berechnete Person nur mit einer frei von Hand zu führenden Angelrute oder mit der Schleppvorrichtung gestattet, jedoch nicht gleichzeitig mit beiden Vorrichtungen.

Art. 6

¹ Das Aufstellen von Fischbehältern am Seeufer und an Zuflüssen ist bewilligungspflichtig. Bewilligungen sind bei der Gemeindeverwaltung anzufordern.

Fischbehälter

² Fischbehälter haben den fischereibiologischen Anforderungen zu genügen.

³ Sämtliche Behälter müssen mit dem lesbaren Namen des jeweiligen Benützers angeschrieben und bei der Gemeindeverwaltung registriert sein.

⁴ Nicht registrierte oder ungenügend angeschriebene Fischbehälter werden gemeindeseits weggeräumt.

⁵ Für jeden Fischbehälter wird eine Gebühr gemäss Art. 4 erhoben.

Art. 7

Netzfischerei (Laichfischfang) und Raubfischfang erfolgen im Benehmen mit dem Kanton.

Netzfischerei,
Raubfischfang

Art. 8

Beihilfen im Boot zwecks Rudern und Handreichungen sind nicht bewilligungspflichtig.

Beihilfen

Art. 9

Die Aufsicht über die Bootsfischerei untersteht der Gemeindepolizei und den kantonalen Fischereiaufsichtsorganen.

Aufsicht

Art. 10

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz betreffend die Fischerei auf dem St. Moritzersee vom 8. Juni 1975 aufgehoben.

Aufhebung
des bisherigen
Rechts

**Gesetz betreffend die Fischerei auf dem St. Moritzersee
(Fischereigesetz)**

Art. 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Gemeinde-
abstimmung in Kraft.

Genehmigt durch die Urnenabstimmung am 5. Juni 2005.

Gemeinde St. Moritz

Der Gemeindepräsident: Peter Barth

Der Gemeindegeschreiber: Albert R. Nold